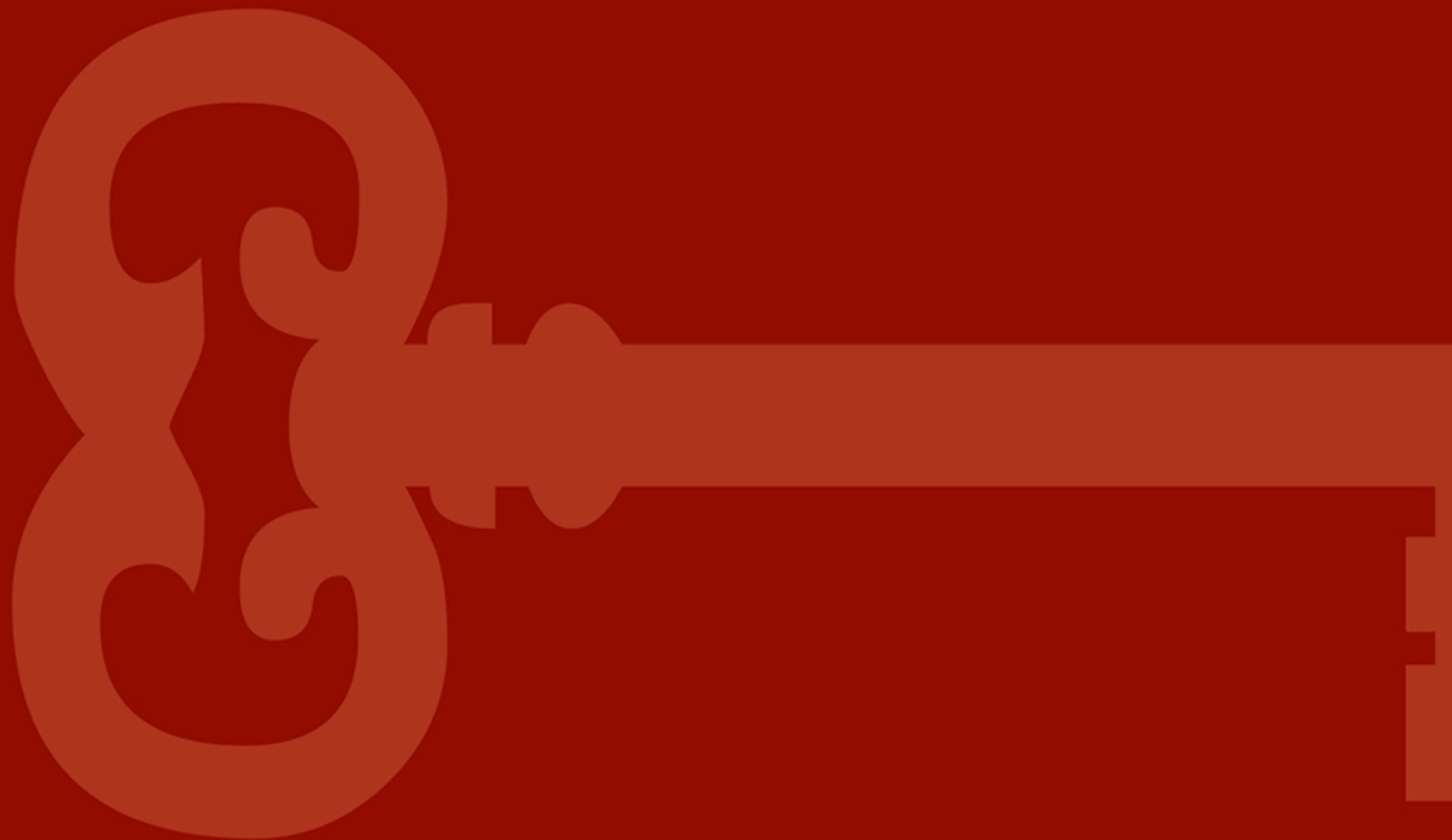


Start ins Rechtsgebiet

Paul Krell

# Umweltstrafrecht





Paul Krell

# Umweltstrafrecht



C.F. Müller

CFM

Dr. *Paul Krell* ist Inhaber einer Juniorprofessur für Strafrecht an der Bucerius Law School Hamburg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-9993-5

E-Mail: E-Mail: [kundenservice@cfmueller.de](mailto:kundenservice@cfmueller.de)  
Telefon: +49 89 2183 7923  
Telefax: +49 89 2183 7620

© 2017 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg

[www.cfmueller.de](http://www.cfmueller.de)  
[www.cfmueller-campus.de](http://www.cfmueller-campus.de)

### **Hinweis des Verlages zum Urheberrecht und Digitalen Rechtemanagement (DRM)**

Der Verlag räumt Ihnen mit dem Kauf des ebooks das Recht ein, die Inhalte im Rahmen des geltenden Urheberrechts zu nutzen. Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Verlag schützt seine ebooks vor Missbrauch des Urheberrechts durch ein digitales Rechtemanagement. Bei Kauf im Webshop des Verlages werden die ebooks mit einem nicht sichtbaren digitalen Wasserzeichen individuell pro Nutzer signiert. Bei Kauf in anderen ebook-Webshops erfolgt die Signatur durch die Shopbetreiber. Angaben zu diesem DRM finden Sie auf den Seiten der jeweiligen Anbieter.

## Vorwort

Nachdem es zwischenzeitlich fast keine aktuelle Ausbildungsliteratur zum Umweltstrafrecht mehr gab, sind in jüngerer Zeit wieder Lehrbücher (neu) erschienen. Diese richten sich an Studierende in strafrechtlichen Schwerpunktbereichen und an Praktiker. Hier wie dort besteht das Problem, dass das Umweltstrafrecht oft nur einen Ausschnitt der relevanten Materie und des praktischen Alltags betrifft. Damit korrespondiert das Bedürfnis nach einem kompakten Grundriss, der systematisch in das Rechtsgebiet einführt. Als solcher versteht sich dieses Buch. Es soll seine Leser gleichsam am Anfang abholen und auf einen Streifzug durch das Umweltstrafrecht der §§ 324 ff. mitnehmen. Nicht zuletzt um des praktischen Nutzens willen geschieht das am Beispiel der einschlägigen Rechtsprechung, die dafür so vollständig eingearbeitet worden ist, wie dies möglich und didaktisch sinnvoll erschien. Dem Konzept der Reihe entsprechend sind die Nachweise in den Fußnoten bewusst in einem überschaubaren Rahmen gehalten worden. Weitergehende Literaturnachweise finden sich vor und nach den jeweiligen Kapiteln. Dadurch sollte es interessierten Lesern leicht möglich sein, trotz der Konzeption als Grundriss einzelne Probleme zu vertiefen.

Für zahlreiche wichtige Hinweise aus der umweltstrafrechtlichen Praxis habe ich Herrn Ministerialrat *Jürgen Hintzmann* und Herrn Staatsanwalt Dr. *Marc Sotelsek* ganz herzlich zu danken. Für ihre engagierte Mitarbeit an der Endfassung des Manuskripts danke ich ferner meinen wissenschaftlichen Mitarbeitern, Herrn *Martin Eibach* und Herrn *Johannes Wölfel*, sowie den studentischen Hilfskräften Herrn *Jonathan Friedrichs* und Frau *Rebecca Kruse*.

Hamburg, im August 2017

*Paul Krell*



# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Vorwort</i> .....	V
<i>Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur</i> .....	XI
<b>§ 1 Einführung</b> .....	<b>1</b>
I. Historische Entwicklung .....	1
II. Flankierende (sekundäre) Funktion des Umweltstrafrechts .....	2
III. Begriff und Systematik des Umweltstrafrechts .....	3
IV. Das Rechtsgut im Umweltstrafrecht .....	4
1. Ökozentrismus und Anthropozentrismus .....	5
2. Der herrschende ökologisch-anthropozentrischer Ansatz .....	5
3. Die administrative Rechtsgutsbestimmung .....	6
V. Zur Kritik am Umweltstrafrecht .....	7
VI. Umweltstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht .....	8
VII. Umweltstrafrechtliche Praxis .....	9
<b>§ 2 Verwaltungsakzessorietät</b> .....	<b>11</b>
I. Gründe für die Verwaltungsakzessorietät .....	11
II. Erscheinungsformen .....	12
1. Begriffliche Akzessorietät .....	12
2. Verwaltungsrechtsakzessorietät .....	13
3. Verwaltungsaktsakzessorietät .....	16
a) Belastende Verwaltungsakte .....	16
b) Begünstigende Verwaltungsakte .....	17
4. Verwaltungsvertragsakzessorietät .....	17
5. Verwaltungsjudikatsakzessorietät .....	18
6. Unionsrechtsakzessorietät .....	18
7. Die systematische Stellung der Verwaltungsakzessorietät .....	18
III. Verfassungsrechtliche Fragen .....	19
1. Die prinzipielle Zulässigkeit von Blankettstrafgesetzen .....	20
2. Umweltstrafrecht als Blankettstrafrecht .....	21
3. Bestimmtheit und Bestimmbarkeit des Umweltstrafrechts .....	22
a) Bestimmtheit der Ausfüllungsnorm .....	23
b) Normkonkretisierung durch Rechtsverordnungen und Verwaltungsakte .....	23
IV. Fehlerhaftes Verwaltungshandeln .....	24
1. Die Rechtsmissbrauchsklausel in § 330d Abs. 1 Nr. 5 .....	26
a) Abschließende Regelung .....	26
b) Missbrauchshandlungen .....	26
c) Personelle Reichweite .....	27

d) Genehmigungen im EU-Ausland .....	28
2. Rechtswidriger belastender Verwaltungsakt .....	28
3. Genehmigungsfähigkeit und -pflichtigkeit .....	29
a) Genehmigungsfähigkeit .....	29
b) Genehmigungspflichtigkeit .....	30
c) Exkurs: Die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG .....	31
V. Informelles Verwaltungshandeln .....	31
<b>§ 3 Allgemeine Fragen der Zurechnung von Umweltstraftaten .....</b>	<b>34</b>
I. Tatbestandliches Verhalten und Zurechnung des Erfolgs .....	34
1. Das Problem der Erfolgsdefinition .....	34
2. Die Lehre von den Kumulationsdelikten .....	36
3. Kausalität .....	37
a) Praktische Nachweisprobleme und generelle Kausalität .....	38
b) Alternative und kumulative Kausalität .....	39
c) Gremienentscheidungen .....	40
aa) Das Kausalitätsproblem .....	40
bb) Alternative Lösungsansätze .....	41
4. Normative Fragen der Zurechnung .....	42
II. Rechtfertigung .....	44
III. Vorsatz und Irrtum .....	45
1. Vorsatz und Tatumstandsirrtum .....	45
2. Verbotsirrtum .....	47
IV. Fahrlässigkeit .....	48
V. Tätige Reue (§ 330b) .....	50
VI. Besonders schwere Umweltstraftat (§ 330) .....	51
<b>§ 4 Verantwortung beim Anlagenbetrieb, in Unternehmen     und Behörden .....</b>	<b>53</b>
I. Allgemein- und Sonderdelikte .....	53
1. Merkmalsüberwälzung nach § 14 .....	54
2. Abgrenzung zwischen Allgemein- und Sonderdelikten .....	54
a) „Wer eine Anlage betreibt“ und „beim Betrieb einer Anlage“ .....	54
b) „Unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ .....	55
II. Strafrechtliche Verantwortlichkeit in Unternehmen .....	56
1. Horizontale Verantwortlichkeit .....	56
2. Vertikale Abschichtung .....	57
a) Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft .....	58
b) Uneigentliche Organisationsdelikte .....	60
c) Geschäftsherrenhaftung .....	60
d) Fahrlässigkeitsstrafbarkeit .....	62
3. Betriebsbeauftragte .....	62
III. Strafbarkeit von Amtsträgern .....	64
1. Amtsträger als Anlagenbetreiber .....	65



2. Amtsträger in Umweltbehörden .....	65
a) Erforderliche Qualität der Pflichtwidrigkeit .....	66
b) Erteilung einer fehlerhaften Genehmigung .....	66
aa) Genehmigung nichtig oder durch Rechtsmissbrauch erlangt .....	67
bb) Genehmigung rechtswidrig, aber wirksam .....	68
c) Nichtbeseitigung einer rechtswidrigen Genehmigung .....	69
aa) Garantenstellung .....	69
(1) Beschützergarantenstellung .....	69
(2) Ingerenz .....	70
bb) Garantenpflicht .....	71
d) Unterlassenes Einschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen .....	71
e) Irrtum und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit .....	72
IV. Täterschaft und Teilnahme beim Unterlassungsdelikt .....	72

## **§ 5 Abfallstrafrecht** .....

I. Unbefugte Abfallbewirtschaftung (§ 326 Abs. 1) .....	75
1. Der strafrechtliche Abfallbegriff .....	75
a) Abfallarten .....	77
aa) Subjektiver Abfallbegriff .....	77
bb) Objektiver Abfallbegriff .....	80
cc) Ausschluss der Abfalleigenschaft bei Nebenprodukten .....	83
b) Unbewegliche Abfälle .....	84
c) Zeitpunkt der Abfalleigenschaft .....	85
2. Gefährlichkeit des Abfalls .....	87
a) Gifte oder Erreger von gemeingefährlichen Krankheiten (Nr. 1) .....	87
b) Krebseregende, fortpflanzungsgefährdende oder erbgutverändernde Abfälle (Nr. 2) .....	88
c) Explosionsgefährliche, selbstentzündliche oder radioaktive Abfälle (Nr. 3) .....	88
d) Besonders umweltgefährdende Abfälle (Nr. 4) .....	89
3. Tathandlung .....	91
4. Unterlassenstrafbarkeit .....	92
5. Verwaltungsakzessorietät .....	93
a) Außerhalb einer zugelassenen Anlage .....	93
b) Wesentliche Verfahrensabweichung .....	94
II. Unbefugter Abfallexport (§ 326 Abs. 2) .....	95
III. Nichtablieferung radioaktiver Abfälle (§ 326 Abs. 3) .....	97
IV. Minima-Klausel (§ 326 Abs. 6) .....	97
V. Unerlaubter Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage (§ 327 Abs. 2) .....	97
VI. Exkurs: Betrugsstrafbarkeit in der Abfallwirtschaft .....	99

<b>§ 6 Gewässer- und Bodenschutzstrafrecht</b> .....	101
I. Gewässerschutzstrafrecht .....	101
1. Gewässerverunreinigung .....	101
a) Tatobjekt: Gewässer .....	101
b) Verunreinigung oder sonst nachteilige Veränderung .....	103
c) Unbefugtheit .....	104
2. Unerlaubter Betrieb von Rohrleitungs- und Abwasserbeseitigungs- anlagen (§ 327 Abs. 2 S. 1 Nrn. 2 und 4) .....	105
3. Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 Abs. 2, Abs. 3) .....	106
II. Bodenverunreinigung (§ 324a) .....	106
1. Tatobjekt: Boden .....	107
2. Tathandlung .....	107
3. Taterfolg .....	108
4. Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten .....	109
 <b>§ 7 Immissionsschutzstrafrecht</b> .....	 111
I. Luftverunreinigung (§ 325) .....	111
1. Gefährliche Luftveränderung (§ 325 Abs. 1) .....	112
a) Beim Betrieb einer Anlage .....	112
b) Tathandlung und Taterfolg .....	113
c) Unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten .....	115
2. Anlagenbezogenes Freisetzen von Schadstoffen (§ 325 Abs. 2) .....	115
3. Freisetzen von Schadstoffen (§ 325 Abs. 3) .....	115
II. Verursachen von Lärm (§ 325a) .....	116
1. Gesundheitsgefährliche Lärmverursachung (§ 325a Abs. 1) .....	117
2. Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a Abs. 2) .....	118
III. Unerlaubter Betrieb von Anlagen (§ 327 Abs. 2 Nr. 1) .....	119
IV. Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete .....	120
 <b>§ 8 Sonstige Vorschriften</b> .....	 121
I. Atomstrafrecht .....	121
1. Unerlaubter Betrieb kerntechnischer Anlagen (§ 327 Abs. 1) .....	121
2. Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen (§ 328 Abs. 1, Abs. 2) .....	121
II. Gefahrstoffstrafrecht .....	122
1. Gefahrstofftatbestand (§ 328 Abs. 3 Nr. 1) .....	122
2. Gefahrguttransport-Tatbestand (§ 328 Abs. 3 Nr. 2) .....	122
III. Naturschutzstrafrecht .....	123
IV. Freisetzen von Giften (§ 330a) .....	123
 <i>Stichwortverzeichnis</i> .....	 125

## Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Achenbach/Ransiek/Rönnau* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2015  
(*Achenbach/Ransiek/Rönnau/Bearbeiter*)
- Berndt/Theile*, Unternehmensstrafrecht und Unternehmensverteidigung, 2016  
(*Berndt/Theile*)
- Beulke*, Strafverfahrensrecht, 13. Aufl. 2016 (*Beulke*)
- Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2017 (*Detterbeck*)
- Dombert/Witt* (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Agrarrecht, 2. Aufl. 2016  
(*MAH AgrarR/Bearbeiter*)
- Fischer*, Strafgesetzbuch, 64. Aufl. 2017 (*Fischer*)
- Franzheim/Pfohl*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2001 (*Franzheim/Pfohl*)
- Graf/Jäger/Wittig* (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017  
(*Graf/Jäger/Wittig/Bearbeiter*)
- Hecker*, Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2015 (*Hecker*)
- Jescheck/Weigend*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996 (*Jescheck/Weigend*)
- Kloepfer/Heger*, Umweltstrafrecht, 3. Aufl. 2014 (*Kloepfer/Heger*)
- Kloepfer/Vierhaus*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2001 (*Kloepfer/Vierhaus*)
- Krey/Esser*, Strafrecht AT, 6. Aufl. 2016 (*Krey/Esser*)
- Kudlich/Oğlakcioğlu*, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2014 (*Kudlich/Oğlakcioğlu*)
- Kühl*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2017 (*Kühl*)
- Kuhlen*, Umweltstrafrecht in Deutschland und Österreich, 1994 (*Kuhlen*)
- Lackner/Kühl* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 28. Aufl. 2014 (*Lackner/Kühl/Bearbeiter*)
- Leipold/Tsambikakis/Zöller* (Hrsg.), Anwaltkommentar StGB, 2. Aufl. 2015  
(*AnwK-StGB/Bearbeiter*)
- Leipziger Kommentar*, Strafgesetzbuch, Band 1, 12. Aufl. 2007, Band 8, 11. Aufl. 2005  
(*LK-StGB/Bearbeiter*)
- Matt/Renzikowski* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 2011 (*Matt/Renzikowski/Bearbeiter*)
- Maunz/Dürig* (Hrsg.), Grundgesetz, Loseblatt, Stand: Dezember 2016  
(*Maunz/Dürig/Bearbeiter*)
- Maurach/Gössel/Zipf* (Hrsg.), Strafrecht Allgemeiner Teil 2, 8. Aufl. 2014  
(*Maurach/Gössel/Zipf/Bearbeiter*)
- Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht Besonderer Teil 2, 10. Aufl. 2013  
(*Maurach/Schroeder/Maiwald*)
- Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017 (*Maurer*)
- Müller-Gugenberger* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, 6. Aufl. 2015  
(*Müller-Gugenberger/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar*, Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2014 (*MüKoStGB/Bearbeiter*)
- Murmann*, Grundkurs Strafrecht, 3. Aufl. 2015 (*Murmann*)
- Nomos-Kommentar*, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017 (*NK-StGB/Bearbeiter*)
- Rengeling* (Hrsg.), Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band 1, 2003
- Rotsch* (Hrsg.), Criminal Compliance, 2015 (zit. *Rotsch/Bearbeiter*)
- Roxin*, Strafrecht AT I, 4. Aufl. 2007 (*Roxin AT I*)
- Roxin*, Strafrecht AT II, 2003 (*Roxin AT II*)
- Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2014  
(*Roxin/Arzt/Tiedemann*)
- Sack*, Umweltschutzstrafrecht, Loseblatt, Stand: Juni 2016 (*Sack*)
- Saliger*, Umweltstrafrecht, 2011 (*Saliger*)
- Satzger/Schluckebier/Widmaier*, Strafgesetzbuch, 3. Aufl. 2016  
(*Satzger/Schluckebier/Widmaier/Bearbeiter*)

- Schenke*, Verwaltungsprozessrecht, 15. Aufl. 2017 (*Schenke*)  
*Schwartmann/Pabst* Umweltrecht, 2. Aufl. 2011 (*Schwartmann/Pabst*)  
*Stratenwerth/Kuhlen*, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2011 (*Stratenwerth/Kuhlen*)  
*Systematischer Kommentar*, Strafgesetzbuch, Band 6, 9. Aufl. 2016 (SK-StGB/*Bearbeiter*)  
*Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2017 (*Tiedemann*)  
*Triffterer*, Umweltstrafrecht, 1980 (*Triffterer*)  
*Wabnitz/Janovsky* (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 4. Aufl. 2014  
(*Wabnitz/Janovsky/Bearbeiter*)  
*Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 46. Aufl. 2016 (*Wessels/Beulke/Satzger*)  
*Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, 4. Aufl. 2017 (*Wittig*)

## § 1 Einführung

**Literatur:** Bloy ZStW 100 (1988), 485; ders. JuS 1997, 577; Frisch GA 2015, 427; Geulen ZRP 1988, 323; Heger ZIS 2013, 289; Hohmann GA 1992, 76; Hümb's-Krusche/Krusche ZRP 1984, 61; Kloepfer/Heger Rn. 1-60; Kühlen ZStW 105 (1993), 697; Mansdörfer Jura 2004, 297; Rengier NJW 1990, 2506; Saliger Rn. 1-62; Schall NJW 1990, 1263; ders. FS Schönemann, 2014, 815; Schönemann FS Triffterer 1996, S. 437; Stratenwerth ZStW 106 (1993), 679; Tiedemann/Kindhäuser NSTZ 1988, 337

### I. Historische Entwicklung

Das Umweltstrafrecht ist eine relativ **junge Rechtsmaterie**. Es hat seine Ursprünge in den 1960er Jahren. In der Nachkriegszeit führte das Thema Umweltschutz noch ein Schattendasein. Ein allgemeiner Wertewandel, der u.a. durch Umweltskandale, Waldsterben und Vorzeichen des Ozonlochs bedingt wurde, verhalf dann jedoch der Einsicht zum Durchbruch, dass eine nachhaltige Umweltpolitik dringend erforderlich sei und einer systematischen Regelung bedürfe. Im Zuge dieser Entwicklung wurden zahlreiche Verwaltungsgesetze zum Umweltschutz erlassen, in denen auch Strafvorschriften als sog. **Nebenstrafrecht** enthalten waren. Mit dem Ersten Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität (**1. UKG**), das zum 1. Juli 1980 in Kraft trat, wurde eine Vielzahl solcher Vorschriften in einen neu eingefügten 28. Abschnitt des StGB eingefügt und damit ins **Kernstrafrecht** übertragen (inzwischen stehen die §§ 324 ff. im 29. Abschnitt). Dieser Schritt bezweckte *erstens* eine symbolische und generalpräventive Wirkung: Er sollte unterstreichen, wie wichtig das Umweltstrafrecht ist, und die einschlägigen Normen verstärkt ins Bewusstsein der Bevölkerung und der Strafverfolgungsbehörden rücken. Dadurch erhoffte sich der Gesetzgeber *zweitens*, auch die praktische Bedeutung des Umweltstrafrechts zu stärken. Und *drittens* war nun der Weg für einen systematischen Zugriff auf die Materie geebnet.

Am 1.11.1994 trat das **2. UKG** in Kraft, das Lücken schließen und Mängel beheben sollte, die man im bisherigen Recht ausgemacht hatte. So wurde nunmehr etwa der Boden als drittes Umweltmedium durch ein Erfolgsdelikt (§ 324a) geschützt und in § 330d Abs. 1 Nr. 5 eine Regelung für das bis dato heillos umstrittene Problem der durch Rechtsmissbrauch erlangten Genehmigung (Rn. 49, 52 ff.) geschaffen. Die jüngere Entwicklung des Umweltstrafrechts ist durch dessen zunehmende **Europäisierung** geprägt.<sup>1</sup> Von zentraler Bedeutung war zwischenzeitlich das Urteil des EuGH vom 13.9.2005, wonach der Union schon auf alter Rechtsgrundlage eine Annexkompetenz zukomme, nach der sie Mindeststandards festlegen und somit letztlich auch die Mitgliedsstaaten anweisen könne, Strafvorschriften zu erlassen.<sup>2</sup> Eine solche Kompetenz war bis dahin umstritten gewesen. Seit dem Vertrag von Lissabon ist die Anweisungskompetenz in Art. 83 Abs. 2 AEUV ausdrücklich primärrechtlich festgeschrieben. Der

<sup>1</sup> Vgl. dazu Ruhs ZIS 2011, 13 ff.

<sup>2</sup> EuGH NVwZ 2005, 1289; s. ferner EuGH NSTZ 2008, 703.

Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt wurde im genannten Urteil aus anderen Gründen für nichtig erklärt. Einige Jahre später wurde die **Richtlinie 2008/99/EG** des Europäischen Parlaments (EP) und des Rates vom 19.11.2008 zum strafrechtlichen Schutz der Umwelt erlassen. Sie wurde durch das **45. StrÄndG** ins nationale Strafrecht umgesetzt, das allerdings bereits zuvor den Vorgaben aus der Richtlinie weithin entsprach.<sup>3</sup> Zum 10.11.2016 hat der Gesetzgeber zuletzt Teile des § 326 Abs. 2 ins Nebenstrafrecht (§§ 18a, 18b AbfVerbrG) ausgelagert (Rn. 144, 183). Das widerspricht nicht nur der eben skizzierten Linie, sondern führt absehbar zu Abgrenzungs- und Konkurrenzproblemen (Rn. 186).

## II. Flankierende (sekundäre) Funktion des Umweltstrafrechts

- 3 Es steht heute – ungeachtet einzelner, vor allem politischer Streitfragen – fest, dass der Umweltschutz ein elementares Thema unserer Zeit ist. Gleichzeitig steht aber auch außer Frage, dass in einer modernen Industriegesellschaft unzählige und zum Teil schwerwiegende Umweltbeeinträchtigungen alltäglich und unvermeidbar sind. Insofern entsteht ein erhebliches **Spannungsfeld zwischen Nutzung und Schonung der Umwelt**.<sup>4</sup> Dieses aufzulösen ist primär Aufgabe des Gesetzgebers, und zwar zunächst und vor allem im Verwaltungsrecht. Zum Teil wird schon im Gesetz festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Umwelt beeinträchtigt werden darf; zum Teil entscheidet die jeweils zuständige Behörde im Einzelfall. Sind danach Umweltbeeinträchtigungen statthaft, muss das Strafrecht dies hinnehmen. Denn ein Verhalten kann nicht gleichzeitig (verwaltungsrechtlich) erlaubt und (strafrechtlich) verboten sein. Das verlangt die **Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung**. Weil der Bereich des Strafbaren insofern vom Verwaltungsrecht abhängt, spricht man auch von der **Verwaltungsakzessorietät** des Umweltstrafrechts; es gilt ein Primat des öffentlichen Umweltrechts, während dem Umweltstrafrecht nur eine **flankierende, sekundäre Funktion** zukommt.<sup>5</sup>
- 4 In dieser Formulierung kommt aber nicht nur die Nachrangigkeit gegenüber dem Verwaltungsrecht zum Ausdruck. Es gilt vielmehr ein generelles Subsidiaritätsprinzip, wonach Strafe als **ultima ratio** nur dort eingesetzt werden darf, wo andere staatliche Mittel der Problemlösung nicht ausreichen.<sup>6</sup> Das trifft längst nicht bei allen Verhaltensweisen zu, die verwaltungsrechtlich unzulässig sind.

**Beispiel:** Das *Abfallverwaltungsrecht* sollte ursprünglich nur einen kontrollierten Umgang mit Abfällen gewährleisten. Es wurde im Laufe der Zeit jedoch stetig weiterentwickelt zu einem Recht der Kreislaufwirtschaft (vgl. § 1 KrWG). Dieses setzt auf Nachhaltigkeit und fordert im Rahmen der sog. Abfallhierarchie, dass Abfälle grundsätzlich zu vermeiden sind. Sofern dies nicht möglich ist, sollen sie wiederverwertet werden. Erst wenn auch das ausscheidet, ist eine

3 Vgl. dazu Heger HRRS 2012, 211 ff.; Pfohl ZWH 2013, 95 ff.; Szesny/Görtz UPR 2012, 201 ff.

4 Schönemann FS Triffterer, S. 437, 440 f.

5 Vgl. Rengeling/Dannecker/Streinziß § 8 Rn. 4; Kloepfer/Heger Rn. 2 f.; Saliger Rn. 6 f.

6 Dazu Roxin/Arzt/Tiedemann S. 3 f.